



Domizilwechsel

2039. R. Vogler von Rudolstadt nach Blankenburg a. Harz, Fränkische-Strasse 15.
1893. O. Hecht von Gadebusch nach Berlin, Frobenstr. 11 III.
4954. L. Wille von Kiel nach Maubeuge (Nord) Frankreich Rue de Menz 26.
1235. A. Hoffmann von Peine nach Strassburg-Neudorf i. Els., Theresenstr. 8.
3039. H. Sebastian von Zürich nach Paris Hotel „des Etranges“, Faubourg St. Martin.
4522. J. Ressel von Zürich nach Paris, Hotel „des Etranges“ Faubourg St. Martin.
4760. W. Schmidt von Mülhausen nach San Remo, Via Vittoria Emanuele 15.
1679. M. Brief von Cassel nach Leipzig-Plagwitz, Weissenfelsenstrasse 30 III r.
2161. H. Lorenz von Darmstadt nach Stralsund, Alter Markt 6 pt.
1959. M. Koppe von Warnemünde nach Charlottenburg, Kirchstrasse 33/34 III bei Riek.
2034. W. Sommer von Stuttgart nach Worms a. Rh., Peterstr. 24 bei Orlemann.
1888. F. Herb von Berlin nach München, Paulstr. 3 I.
1930. F. Fiedler von Herrnhut nach Landeshut i. Schl., Schiesshausstr. 20.
1809. C. Waldau von Brugg nach Pfäffikon-Zürich (Schweiz) bei Krebs.
707. W. Kundenreich von Coblenz nach Stettin, Augustastraße 5 bei Müller.
2316. J. Slezacek von Leipnik nach Brück i. Mark bei Gerhardt.
2147. C. Brignitz von Leipzig nach Harzgerode i. Harz, Mittelstr. 15.
2062. H. Voss von Hannover nach Rendsburg, Schneidemühlstr. bei Wohbers.
2267. W. Rissling von Hornburg nach Hannover, Kramerstr. 13.
1653. W. Wierhake von Luzern nach Bern (Schweiz) Belpstr. 40 I.
2173. R. Jahn von Eckernförde nach Kaltennordheim i. Thür.
2129. E. Zippert von Annaberg nach Pr.-Holland. Apothekerstr. 20
3390. G. Rothmannsberger von St. Florian nach Wien I, Roteturmstrasse 19 bei Marenzeller.
1146. C. Lindenberg von Strassburg nach Bern (Schweiz), Kramgasse 40 III.
2124. J. Hohenschne von Halle nach Aachen, Westprienstr. 22.
1381. A. Frenzel von Luzern nach Zürich (Schweiz) Limmatquai 18.
1881. O. Reichardt von Essen nach Konstanz, Bahnhofstr. 12 III.
2196. H. Levin von Ludwigslust nach Duisburg a. Rh., Vinzengasse 17 III.
1880. E. Heidrich von Gingst nach Stralsund bei Brausewald.



Briefkasten

K. L. Der Bundesrat hat nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 neue Bestimmungen über die Entwertung der Invalidenversicherungsmarken mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1905 an erlassen. Es sind danach die Arbeitgeber verpflichtet, alle für ihre Arbeiter (Gehilfen, Gesellen etc.) zu verwendenden Marken alsbald nach der Einklebung in die Quittungskarte bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. zu entwerten. Die Entwertung darf nur in der Weise

erfolgen, dass auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 1. Dezember 1906 „1. 12. 06“ deutlich angegeben wird. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Zur Entwertung ist Tinte oder ein anderer festhaltender Farbstoff zu verwenden.

P. G. Mit dem Unterschreiben soll man stets sehr vorsichtig handeln und vor allen Dingen genau durchlesen, was man unterschreibt. Wenn man, wie im vorliegenden Falle, einen Auftrag auf einem Bestellschein unterzeichnet, so hat man damit auch die dort vorgeschriebenen Bedingungen akzeptiert, — es sei denn, dass man sie ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Bonn. Die Frage, „wieviel freie Zeit ein Gehilfe beanspruchen darf, um sich nach einer andern Stelle umzusehen?“ lässt sich zahlenmässig nicht feststellen. Der Zeitaufwand richtet sich ganz nach der mehr oder weniger weit entfernten Arbeitsstelle, wo der Stellessuchende sich vorstellen will. In jedem einzelnen Falle wird das billige Ermessen ausschlaggebend sein.

Kiel. 20 Pfg. Strafporto.

Strassburg. 20 Pfg. Strafporto.

Berlin. Für die freundlichst übersandten Glückwünsche herzlichen Dank!



Fragekasten

?

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich mittels kurzer und bündiger Fragen Belehrung über sein Fach zu verschaffen, ebenso soll jedes Mitglied sein Wissen der Allgemeinheit widmen und gestellte Fragen selbst beantworten

?

Antwort auf die Frage, betreffend die Flankenrichtung von Volltrieben, in No. 22.

Auch hierüber geben die „Einführungen in die Elementarkentnisse des Uhrmachers“ vollständigen Aufschluss. Eine richtige Flanke kann nur einen Halbmesserteil bilden, sodass die 2 Flanken zweier Zähne eines Triebes im Winkel stehen müssen. Der Winkel wird umso weniger spitz, als das Trieb weniger Zähne, aber auch mehr Oeffnung zur Gewinnung der nötigen Zahnluft besitzt und je mehr Zähne, desto mehr nähert er sich der Parallelstellung.

Wird beim Schneiden oder Ausfräsen der Triebe eine Fräse oder ein Schneidzahn angewendet, die an der Peripherie stärker sind, als weiter nach innen zu, so wird zwar dadurch die Arbeit erleichtert, dass solche leichter eindringen, doch wird der Zahn dadurch innen dort schwächer, wo er an die Welle angewachsen ist.

Dieser Fall ist aber der weniger nachteilige und zwar deswegen, weil sich mit ihm der Spielraum für die etwaigen Unreinigkeiten vergrößert. Ist hingegen der von den Flanken gebildete Winkel weniger spitz, als er es der theoretischen Entwicklung nach sein sollte, welcher Fehler durch eine an der Peripherie zu spitze Fräse oder Schneidzahn entsteht, so macht die hieraus entstehende Form des Triebzahnes nötig, dass auch der Radzahn dementsprechend stumpfer gewälzt sein muss. Diese Abweichungen von der Regel treten naturgemäss umso mehr hervor, je weniger das Trieb Zähne besitzt. Bei mehr parallelen Flanken ein und desselben Triebzahnes und stumpferen Spitzen des Radzahnes wird aber wieder erreicht, dass die Zahnücke nicht so tief zu sein braucht, wodurch wieder an Fleisch für die Welle gewonnen wird.

Ist ein Sechsertrieb nicht nur am Triebe selbst eingeschnitten, sondern aus Triebstahl angefertigt, so werden dann namentlich lange Wellen leicht sehr schwach.

Auch bei den Achtertrieben der Minutenradswellen von Pendeluhrn ist die schwache aus Triebstahl gefertigte Welle wegen der nötigen vorderen, stärkeren Zapfen manchmal störend.

Man verstärkte sie an jener Stelle früher oft dadurch, dass man die abgekürzten Triebzähne an ihnen breit hämmerte, so dass der innere, massiv gebliebene Teil den Zapfen, der breitgeschlagene, den Ansatz bildete.